

# RS OGH 1996/5/7 10ObS2055/96w, 10ObS210/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1996

## Norm

ASVG §256

ASVG §271 Abs3

## Rechtssatz

Durch die zeitlich begrenzte Zuerkennung der Invaliditätspension bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit soll dem Rentenberechtigten klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um einen auf die voraussichtliche Dauer der Krankheit zeitlich beschränkten Rentenbezug handelt, er also mit einem Wegfall der Rente nach Ablauf der Frist, für die sie zuerkannt ist, rechnen muß. Die Möglichkeit der zeitlich begrenzten Zuerkennung der Rente wirkt unter der Voraussetzung, daß ein vorübergehender Zustand besteht, auch verwaltungsvereinfachend, da ein Entziehungsverfahren erspart wird (so schon 10 Ob S 43/94 = SSV-NF 8/46).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2055/96w  
Entscheidungstext OGH 07.05.1996 10 ObS 2055/96w  
Veröff: SZ 69/112
- 10 ObS 210/01g  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 210/01g  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105148

## Dokumentnummer

JJR\_19960507\_OGH0002\_010OBS02055\_96W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)